

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- Generelle Bestimmungen Übersicht der Versicherungsleistungen
- 3 Kasko
- Kasko Zusatz
- **Assistance**
- Vorgehen im Schadenfall
- Weitere wesentliche Bestimmungen

Im Text kursiv dargestellte Begriffe sind im Glossar ausführlicher erklärt.

Generelle Bestimmungen 1

Vertragspartner

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

Versicherte Risiken und deren Umfang

- Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingun-
- В Die Versicherungsdeckung gilt in jedem Fall zweitrangig, in Ergänzung zu obligatorischen und fakultativen Versicherungen.

Versicherungsnehmer und versicherte Person

- Versicherungsnehmer ist der Bike Händler, der mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Versicherung ist gültig, wenn der Händler seinen Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat.
- В Versichert ist der rechtmässige Eigentümer des versicherten Bikes. Dieser muss eine natürliche Person sein. Mitversichert sind die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die gesetzlich berechtigt sind, das Bike zu fahren.

1.4 Versichertes Fahrzeug und Zubehör

- Versichert ist das bei ERV mit der Rahmen- oder Bike-ID-Nummer registrierte und neu gekaufte Bike (exkl. Occasion Bikes), inkl. gleichzeitig gekauftem und festmontiertem Zubehör und dem Display. Versicherbar sind Bikes bis zu einem Verkaufspreis von CHF 10 000.
- Versichert ist die persönliche, private und berufliche Nutzung (z.B. Arbeitsweg) ausgeschlossen ist die kommerzielle Nutzung (z.B. Bike-Sharing, Lieferdienste).

Gültigkeit/Abschlussfrist

Die Versicherung ist gültig, wenn sie spätestens 90 Tage nach dem Neukauf des Bikes abgeschlossen wird.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag beginnt an dem im in der Police aufgeführten Datum und endet darauffolgend nach 4 Jahren.

1.7 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die in direktem Zusammenhang mit dem Lenken und Halten des versicherten Bikes stehen. Wo nicht anders vermerkt gilt der Versicherungsschutz weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

Selbstbehalt

Sofern nicht ausdrücklich vermerkt, wird im Schadenfall ein genereller Selbstbehalt von CHF 200 verrechnet.

Generelle Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt:

- a) für Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind;
- bei Verletzung grundlegender Sorgfaltspflichten, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (z.B. bei unsachgemässer Sicherung des Bikes, unterlassener Wartung, Überladung, Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, Verletzen der Verkehrsregeln, unsachgemässem Waschen):
- c) bei Teilnahme an Wettkämpfen, Trainings in Zusammenhang mit Profisport und Rennen aller Art;
- wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) zurück zu führen ist;
- bei geringfügigen Abweichungen von der zugesicherten Beschaffenheit, die für die Gebrauchstauglichkeit des Bikes unerheblich sind, sowie für Kratzer und Lackschäden;
- für Transportleistungen in schwer oder nicht öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. abgelegene schmale Wald- und Gebirgswege, keine öffentlich zugängliche Strasse);
- Pannen aufgrund von leeren Akkus;
- h) für Schäden am Bike während dem Transport mit öffentlichen Transport-
- für jegliche Form von Haftpflichtschäden oder für Schäden, bei welchen Ansprüche gegenüber Dritten bestehen:
- k) bei Schäden infolge Vandalismus.

Übersicht der Versicherungsleistungen

Die Leistungen sind, wo nicht anders vermerkt, auf den Leistungsumfang und die maximale Versicherungssumme der abgeschlossenen Versicherungspolice bzw. den Kaufpreis

Die maximalen Versicherungssummen gelten, wo nicht anders angegeben, pro Ereignis.

| | Leistungsbaustein | Bike Versicherung | Örtlicher Geltungsbereich |
|--------------|---|-------------------|---------------------------|
| Kasko | Unfall & Sturz | inkl. | weltweit |
| | Diebstahl | 5000 | weltweit |
| | Bedienungs- und Handhabungsfehler | inkl. | weltweit |
| | Selbstbehalt | 200 | |
| Kasko Zusatz | Schäden am Akku | inkl. | weltweit |
| | Garantieverlängerung | inkl. | weltweit |
| | Selbstbehalt | 200 | |
| Assistance | Bike Transport an den Wohnort oder in die Fachwerkstatt des Händlers | 300 | Schweiz |
| | Kosten für die Rückkehr an den Wohnort oder ins nächstgelegene Spital | 300 | Schweiz |
| | Rundum die Uhr erreichbare Alarmzentrale | inkl. | Schweiz |
| | Selbstbehalt | 0 | |

Sämtliche Leistungen in CHF.

Kasko

Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines Unfalls oder Sturzes, Diebstahls oder bei Bedienungs- und Handhabungsfehlern, wenn dadurch das versicherte Bike und/oder das festmontierte Zubehör oder Display beschädigt oder gestoh-

Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- Reparaturkosten des Bikes inkl. Zubehör durch die Fachwerkstatt des Händlers;
- Gleichwertiger Naturalersatz im ersten und zweiten Versicherungsjahr. ERV behält sich anstelle dessen eine Auszahlung in bar vor. Die Höhe der Entschädigung ist in jedem Fall auf den ursprünglichen Kaufpreis limitiert;
- c) Ersatzwert nach der Zeitwerttabelle ab dem dritten Versicherungsjahr. Kann das beschädigte Bike repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für Bikes, welche nicht reparierbar sind oder wenn die Reparaturkosten den ursprünglichen Kaufpreis übersteigen, wird der Naturalersatz resp. der ursprüngliche Kaufpreis ausgerichtet.

3.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Reparaturkosten, welche auf nicht durch die Fachwerkstatt des Händlers durchgeführte oder unsachgemässe Reparatur zurück zu führen sind;
- b) Gepäckstücke und nachträglich angebautes Zubehör, welche im ursprünglichen Kaufpreis nicht inbegriffen waren; c) Schäden die einzig und allein den Akku betreffen (vorbehalten Ziff. 4 A).

Kasko Zusatz

Schäden am Akku

Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines Unfalls oder Sturzes, Diebstahls oder bei Bedienungs- und Handhabungsfehlern wenn dadurch der versicherte Akku beschädigt oder gestohlen wird.

Versicherte Leistungen

Es gelten für den Akku dieselben versicherten Leistungen wie unter Ziff. 3.2 aufgeführt.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Reparaturkosten, welche auf nicht durch die Fachwerkstatt des Händlers durchgeführte oder unsachgemässe Reparatur zurück zu führen sind;
- b) Gepäckstücke und nachträglich angebautes Zubehör, welche im ursprünglichen Kaufpreis nicht inbegriffen waren.

Garantieverlängerung

Versicherte Ereignisse

Nach Ablauf der Herstellergarantie gewährt ERV gemäss den Angaben auf der Versicherungspolice ab dem 25. Monat nach Neukauf des versicherten Bikes Versicherungsschutz wie folgt:

- max. weitere 2 Jahre auf Rahmenbruch,max. weitere 2 Jahre auf Komponenten und Elektronik,
- max. weitere 2 Jahre auf Akku, sofern die Restkapazität und die möglichen Ladezyklen, bei Bedienung und Aufladung des Akkus gemäss Bedienungsanleitung, nicht dem Garantieversprechen des Herstellers entsprechen.

Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- Reparaturkosten des Bikes inkl. Zubehör durch die Fachwerkstatt des Händlers;
- b) Ersatzwert nach der Zeitwerttabelle.

Kann das beschädigte Bike repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für Bikes, welche nicht reparierbar sind oder wenn die Reparaturkosten den ursprünglichen Kaufpreis übersteigen, wird der Ersatzwert gemäss dem ursprünglichen Kaufpreis nach der Zeitwerttabelle ausgerichtet.

4.6 Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

- a) wenn die in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Wartungsintervalle nicht eingehalten werden oder die Wartung unsachgemäss erfolgt ist;
- b) bei einem Ereignis infolge nicht bestimmungsgemässem Gebrauch des-
- c) bei Herstellungs- oder Montagefehlern.

Assistance 5

Versicherte Ereignisse und Leistungen

ERV organisiert via der Alarmzentrale nachfolgende Dienstleistung und übernimmt die daraus entstandenen Kosten, wenn das Bike unterwegs eine Panne hat, gestohlen wird oder die versicherte Person damit einen Unfall erleidet:

- Transport des Bikes zur Fachwerkstatt des Händlers oder den Wohnort derversicherten Person:
- die Kosten der Rückkehr an den Wohnort oder ins nächstgelegene Spital.

5.2 Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

- a) für Transportleistungen in schwer oder nicht öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. abgelegene schmale Wald- und Gebirgswege, keine öffentlich zugäng-
- b) Bergungs- und Rettungsaktionen;
- c) Leistungen eines Rettungs- und Ambulanzdienstes

Vorgehen im Schadenfall

| Was ist passiert? | Wen benachrichtigen? | Was genau tun? |
|--|--|--|
| Verunfallt oder gestürzt? Bike beschädigt oder zerstört? | Alarmzentrale – wenn Sie Hilfe brauchen Gratisnummer +800 8001 8003 (nicht aus allen Ländern anwählbar) oder +41 848 801 803 Fachwerkstatt des Händlers ERV www.erv.ch/schaden | 1. Alarmzentrale involvieren, wenn Hilfe benötigt wird 2. Fachwerkstatt des Händlers kontaktieren und Termin für die Reparatur/Begutachtung vereinbaren 3. Schadenfall ERV online melden 4. Unterlagen hochladen Kostenvoranschlag bei Schäden > CHF 1000 Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat) Reparaturrechnung Bei Totalschaden eine Bestätigung der Fachwerkstatt des Händlers Unfallprotokoll bei Beteiligung Dritter Belege/Quittungen für Transport Fotos des Schadens Ursprüngliche Rechnung des Bikes inkl. Zubehör |
| Bike gestohlen? | Ihre Polizeistelle ERV www.erv.ch/schaden | Polizeistelle kontaktieren, Anzeige erstatten Schadenfall ERV online melden Unterlagen hochladen Polizeirapport Ursprüngliche Rechnung des <i>Bikes</i> inkl. <i>Zubehör</i> Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat) Belege/Quittungen für Transport |
| Eine Panne gehabt? | Alarmzentrale Gratisnummer +800 8001 8003 ERV www.erv.ch/schaden | Alarmzentrale benachrichtigen und nach Schadennummer fragen Anleitungen der Alarmzentrale folgen Alternative Rückreise antreten Unterlagen unter Bekanntgabe der Schadennummer per E-Mail nachreichen Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat) Belege und Quittungen für die Weiterfahrt oder die Rückreise |

Pflichten im Schadenfall 6.1

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Person fällt Folgendes:

- Befolgen des Vorgehens im Schadenfall gemäss Tabelle unter Ziff. 6;
- Reichen Sie den Schadenfall in erster Linie Ihrem Primärversicherer ein (z.B. Hausrat Versicherung);
- Die versicherte Person hat ERV oder die durch sie beauftragten Dritten bei Abklärungen im Schadenfall nach Möglichkeiten zu unterstützen (Mitwirkungs-
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Abwendung, Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht);
- Dem Versicherer
 - sind verlangte Auskünfte zeitnah zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente und Vollmachten einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN) anzugeben.

Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.
- Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst und
 - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,

 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

Weitere wesentliche Bestimmungen

Versicherungsprämie

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie mitgeteilt. Die Prämie wird durch den Versicherungsnehmer an ERV bezahlt.

Handänderung 7.2

Bei Verkauf, Umtausch, Halterwechsel oder Verschenkung des versicherten Bikes hat die versicherte Person ERV innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Änderung schriftlich zu benachrichtigen. Die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag erlöschen mit der Handänderung.

Ansprüche gegenüber Dritten 7.3

- lst die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

Verjährung

Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.

Art der Versicherung

Es handelt sich um eine Schadenversicherung.

Anwendbares Recht und Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Zu Unrecht bezogene Leistungen

Von der versicherten Person zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

Währungsumrechnung

ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

Datenschutz

- Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV.
- В In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland sowie Ihre Rechte).

7.10 Forderungsabtretung und Haftungsbeschränkung

Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber Dritten pauschal und automatisch an ERV ab.

ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN- Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

7.11 Übersetzungen

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Glossar

Bedienungs- und Handhabungsfehler

Als Bedienungs- und Handhabungsfehler wird die fehlerhafte, von den Vorgaben des Herstellers oder der allgemeinen Lebenserfahrung abweichende Handhabung des Bikes inkl. Zubehör verstanden (z.B. falsches Anbringen abnehmbarer Displays, Fehler Ladevorgang)

Unter «Bike» fallen alle Bikes, auch E-Bikes mit Elektromotor mit einer Motorleistung von bis zu 1,00 kW sowie einer Tretunterstützung, die bis zu 45 km/h wirkt.

Н

Ist die Verkaufsstelle des versicherten Bikes. Bei Geschäftsauflösung oder Insolvenz des Händlers gilt zweitrangig eine offizielle Fachwerkstatt.

Ν **Naturalersatz**

Im Gegensatz zum Geldersatz wird beim Naturalersatz ein entstandener Schaden von der ERV nicht durch Geldleistung, sondern durch Ersatz des beschädigten Bikes mit einem gleichwertigen Bike ersetzt.

Р

Als Panne gelten unerwartete Defekte am Bike oder Schlüssel, inkl. Verlust des Schlüssels, wenn dadurch eine Fahrt verunmöglicht wird.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Unfall und Sturz

Unter Unfall und Sturz wird die plötzliche, unvorhersehbare, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf das versicherte Bike und/oder die versicherte Person während dem Lenken des versicherten Bikes verstanden.

Unsachgemässe Sicherung

Als unsachgemäss gesichert gelten nicht mit dem Schlüssel oder einer angemessenen Schliesseinrichtung verschlossene und zurückgelassene Bikes und Akkus. Ebenso fallen darunter Displays, sofern einfach abnehmbar, welche beim Zurücklassen des Bikes nicht mitgenommen werden.

Ursprünglicher Kaufpreis

Der ursprüngliche Kaufpreis entspricht dem Wert gemäss dem netto Kaufpreis im Kaufvertrag/Rechnungsbeleg.

Vandalismus

Mutwillige, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.

Die Wartungsintervalle gemäss der Bedienungsanleitung des entsprechenden Bikes sind durch die versicherte Person sicherzustellen. Dabei erfolgt der Wartungsauftrag durch die Fachwerkstatt des Händlers.

Wohnort

Wohnort ist das Land und Ort, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte

Z Zeitwerttabelle

| Versicherungsjahr | Wert in % des ursprünglichen Kaufpreises (Bike und Zubehör) |
|-------------------|--|
| 1 | 100% |
| 2 | 100% |
| 3 | 70% |
| 4 | 60% |

Zubehör

Unter dem Zubehör werden die beim Neukauf des Bikes dazugekauften, festmontierten Zubehörteile, und das Ladegerät verstanden.